

Luzern, 19. Mai 2026

**ANTWORT AUF ANFRAGE****A 690**

Nummer: A 690  
Protokoll-Nr.: 643  
Eröffnet: 27.01.2026 / Gesundheits- und Sozialdepartement

**Anfrage Arnold Sarah und Mit. über den Integrationsstand von Menschen mit Asyl- und Flüchtlingshintergrund**

Zu Frage 1: Wie viele Dossiers von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich mit Sozialhilfe wurden in den letzten fünf Jahren an die Gemeinden übergeben? Welche verfügbaren Kennzahlen zur Arbeitsmarktfähigkeit, zum Bildungsstand und zur sprachlichen Ausgangslage liegen dem Kanton zum Zeitpunkt der Übergabe vor, und wie werden diese erhoben?

Die sozialhilferechtliche Zuständigkeit eines Dossiers von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich geht vom Kanton an die jeweilige Einwohnergemeinde über, wenn sich eine vorläufig aufgenommene Person oder eine Person mit Flüchtlingseigenschaft zehn Jahre in der Schweiz aufhält, oder wenn eine Person, welche nicht über die Flüchtlingseigenschaft verfügt, eine ausländerrechtliche Aufenthaltsregelung (z.B. im Rahmen der Bejahung eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls oder aufgrund Eheschliessung) erhält.

Die folgende Tabelle zeigt, wie viele Personen in den letzten fünf Jahren vom Kanton an die Einwohnergemeinden übergeben worden sind. Es ist anzumerken, dass die hohe Zahl an Übergaben im Jahr 2025 als eine Folge der Flüchtlingskrise aus den Jahren 2015/2016 einzuordnen ist (Ablauf der 10-Jahres-Frist im Jahr 2025).

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025	Total 2021-2025
<b>Anzahl Übergaben (Personen) von Kanton an Gemeinden</b>	293	269	144	354	565	1625

Die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) dokumentiert die Integrationsprozesse der sich in ihrer Zuständigkeit befindenden Personen mittels eines Fallführungssystems. Beim Übergang der sozialhilferechtlichen Zuständigkeit an eine Einwohnergemeinde erstellt die DAF einen Übergabebericht. Dieser Bericht dokumentiert insbesondere die bisher durchlaufenen Integrationsmassnahmen sowie den aktuellen Integrationsstand der betreffenden Person. Dabei werden insbesondere folgende Angaben festgehalten:

- **Arbeitsmarktfähigkeit:**  
Informationen zur bisherigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz, zu absolvierten Integrations- und Beschäftigungsprogrammen, zu vorhandener Arbeitserfahrung sowie – soweit vorhanden – Einschätzungen zur Arbeitsfähigkeit und Vermittelbarkeit.
- **Bildungsstand:**  
Angaben zu vorhandenen Schul- und Berufsabschlüssen, zu anerkannten oder nicht anerkannten Qualifikationen sowie zu besuchten Bildungs- oder Qualifizierungsmassnahmen in der Schweiz.
- **Sprachliche Ausgangslage:**  
Informationen zu absolvierten Sprachkursen sowie vorhandenen Sprachkompetenzen, in der Regel gestützt auf standardisierte Sprachstandserhebungen gemäss den im Integrationsbereich verwendeten Referenzniveaus (GER).

Die entsprechenden Informationen werden im Rahmen der Fallführung laufend erhoben und aktualisiert. Sie stützen sich auf Gespräche mit den betroffenen Personen, Rückmeldungen von Integrations- und Bildungsinstitutionen, Kursnachweise sowie Einschätzungen der zuständigen Fachpersonen. Die individuellen Ausgangslagen der betroffenen Personen unterscheiden sich teilweise stark. Da Integrationsmassnahmen im Kanton Luzern jedoch obligatorisch sind, haben die Personen zum Zeitpunkt der Übergabe in aller Regel bereits verschiedene Integrationsschritte durchlaufen. Die Gründe, weshalb eine vollständige Ablösung von der Sozialhilfe bis zum Zuständigkeitsübergang nicht gelungen ist, sind unterschiedlich (siehe Antwort auf Frage 4).

Zu Frage 2: Welche Integrations- und Fördermassnahmen stellte der Kanton in den letzten fünf Jahren für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich bereit, und nach welchen Kriterien wurden diese zugewiesen? Welche Herausforderungen bestehen aus Sicht des Kantons bei der Teilnahme an diesen Angeboten, und welche Instrumente stehen zur Verfügung, um die Wirkung der Massnahmen zu beurteilen?

Der Integrationsprozess im Kanton Luzern erfolgt gemäss den standardisierten und verbindlichen Vorgaben der [Integrationsagenda Schweiz \(IAS\)](#) sowie des darauf basierenden [Kantonalen Integrationsprogramms 2024–2027 \(KIP 3\)](#). Ziel ist es, Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich sprachlich, sozial und beruflich so zu fördern, dass eine möglichst nachhaltige Integration und langfristig eine wirtschaftliche Selbstständigkeit erreicht werden kann. Der Kanton Luzern bzw. die DAF stellt hierfür insbesondere folgende Integrations- und Fördermassnahmen bereit:

- Sprachförderung und Deutschkurse,
- Integrations- und Orientierungskurse,
- Programme zur beruflichen Integration und Arbeitsmarktvorbereitung,
- Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramme,
- Integrationsvorlehren und Brückenangebote,
- individuelle Beratungs- und Coachingangebote,
- Massnahmen zur sozialen Integration und Alltagsorientierung.

Die Teilnahme an Integrationsmassnahmen ist grundsätzlich obligatorisch. Die Zuweisung erfolgt individuell und orientiert sich insbesondere an:

- Sprachstand,

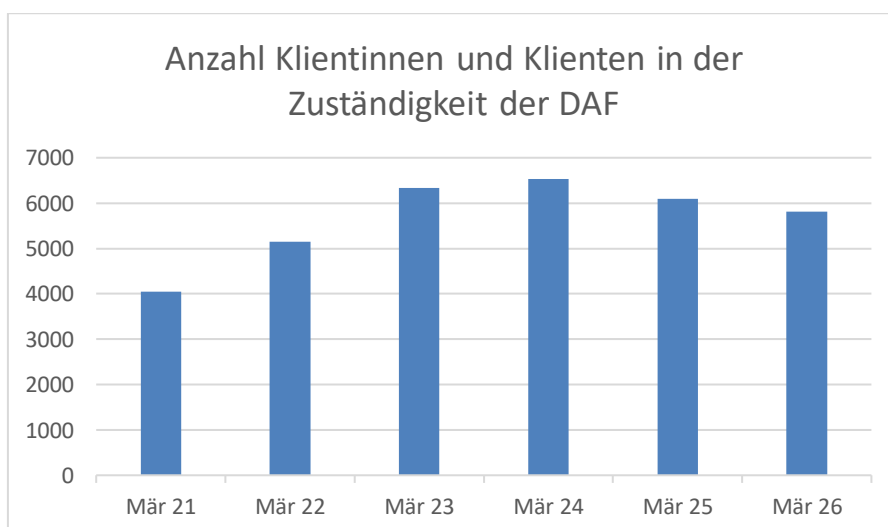
- Bildungs- und Ausbildungsniveau,
- beruflicher Erfahrung,
- gesundheitlicher Situation,
- Alter und familiärer Situation,
- Betreuungsaufgaben sowie
- Integrations- und Arbeitsmarktpotenzial.

Herausforderungen bei der Teilnahme an Integrationsmassnahmen bestehen insbesondere bei Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen, traumatischen Erfahrungen, fehlender Schulbildung oder Alphabetisierung, Betreuungsaufgaben oder erschwerten Voraussetzungen für eine rasche Arbeitsmarktintegration (siehe Antwort auf Frage 4).

Die Wirksamkeit der Integrationsmassnahmen wird anhand der Zielvorgaben und Wirkungsziele der IAS gemessen. Dazu gehören insbesondere Fortschritte beim Spracherwerb, bei der beruflichen Integration sowie bei der Erwerbsquote. Ergänzend dienen die vom Staatssekretariat für Migration (SEM) veröffentlichten Erwerbsquoten von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich als Indikatoren (siehe [Asylstatistik SEM](#)). Intern stehen der DAF verschiedene Instrumente zur Qualitätssicherung und Wirkungskontrolle zur Verfügung, darunter Reportings, Fallführungsinstrumente, Koordinationssitzungen, Hospitationen sowie Qualifizierungs- und Weiterbildungsangebote. Das Kurswesen der DAF ist zudem seit 2022 mit dem [fide-Label](#) zertifiziert, welches die Qualität und Wirksamkeit von Sprachförderangeboten im Integrationsbereich ausweist.

Zu Frage 3: Wie haben sich die Fallzahlen und Fallbelastungen in der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) in den letzten fünf Jahren entwickelt, und welche Faktoren (z. B. komplexere Problemlagen, steigender administrativer Aufwand, Fallstruktur) tragen zu dieser Entwicklung bei? Welche kantonalen Vorgaben oder Rahmenbedingungen beeinflussen die Arbeitsbelastung zusätzlich?

Die Fallzahlen und somit auch die Fallbelastung sind insgesamt stark gestiegen, insbesondere nach Kriegsbeginn in der Ukraine im Jahr 2022 (siehe untenstehende Grafik). Um diese Zunahme an Fällen bewältigen zu können, erfolgte in der DAF ein entsprechender Stellenausbau.



Im Jahr 2021 startete die Umsetzung der IAS. Diese führte insgesamt zu grossen Verbesserungen in der Integration (u.a. in den Bereichen Fallführung, Potenzialabklärung, Prozessbegleitung, Massnahmenplanung) und auch zu einer Steigerung der Erwerbsquote von gewissen Personenkategorien. Mit den Fluchtbewegungen aus der Ukraine im Jahr 2022 sind vermehrt Personen mit einem vergleichsweise hohen Bildungsstand in die Schweiz eingereist. Gleichzeitig ist der Anteil an Frauen mit Kindern sowie älteren und betagten Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen angestiegen, was eine Herausforderung für die Integration darstellt.

Zu Frage 4: Welche Herausforderungen sieht der Regierungsrat aktuell hinsichtlich der beruflichen, schulischen und sprachlichen Integration sowie des Ausbildungsstandes von Personen mit Asyl- und Flüchtlingshintergrund zum Zeitpunkt der Übergabe der Dossiers an die Gemeinden? Welche Personengruppen (z. B. junge Erwachsene, Personen mit geringer Schulbildung, Familien mit Betreuungspflichten) erfordern nach Einschätzung des Regierungsrats eine besondere Priorisierung in der Integrationsarbeit, und welche strukturellen Verbesserungen hält er dazu für notwendig?

Zum Zeitpunkt der Übergabe eines Dossiers an die Einwohnergemeinde, haben die betreffenden Personen bereits einen obligatorischen Integrationsprozess gemäss den Wirkungszielen der IAS durchlaufen (siehe Antwort auf Frage 2). Eine vollständige Ablösung von der Sozialhilfe bis zu diesem Zeitpunkt kann dennoch aus unterschiedlichen Gründen ausbleiben. Besondere Herausforderungen hinsichtlich der beruflichen, sprachlichen und schulischen Integration bestehen insbesondere bei Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen, geringer Schulbildung oder Analphabetismus sowie bei Personen, die erst in höherem Alter in die Schweiz eingereist sind. Auch die Integration von Frauen mit Betreuungspflichten gestaltet sich anspruchsvoll, da hierfür oftmals geeignete familienergänzende Betreuungsangebote notwendig sind.

Aus Sicht unseres Rates benötigen insbesondere junge Erwachsene, Personen mit geringer Schulbildung sowie Frauen mit Kindern eine gezielte Priorisierung in der Integrationsarbeit. Gleichzeitig ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Integrationsfachstellen, Bildungsinstitutionen, Arbeitgebenden und Branchenverbänden zentral, um nachhaltige Arbeitsmarktintegration zu ermöglichen. Der Regierungsrat hat deshalb verschiedene Massnahmen verstärkt oder dauerhaft verankert. Dazu gehören insbesondere die Integrationsvorlehre (INVOL) am Zentrum für Brückenangebote (ZBA), familienergänzende Betreuungsangebote während der Absolvierung von Integrationsmassnahmen sowie Projekte zur stärkeren Zusammenarbeit mit Unternehmen (z.B. [Webinare](#)) und zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten. Zudem erachtet unser Rat die weitere Stärkung der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ), eine verstärkte individuelle Begleitung von Stellensuchenden sowie eine Vereinfachung der Diplomanerkennung auf nationaler Ebene als wichtige strukturelle Verbesserungen.

Insgesamt beurteilt unser Rat die Integration im Kanton Luzern grundsätzlich als erfolgreich. Die Erwerbsquoten von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich lagen per Ende April 2026 in allen Personenkategorien über dem Schweizer Durchschnitt, wie die untenstehende Tabelle zeigt.

<b>Status</b>	<b>Erwerbsquote Kanton Luzern per 30. April 2026</b>	<b>Erwerbstätigenquote Schweiz per 30. April 2026</b>
Asylsuchende (Ausweis N)	14.8 Prozent	5.4 Prozent
Vorläufig Aufgenommene (Ausweis F)	54.8 Prozent (Aufenthaltsdauer > 6 und <= 7 Jahre: 61.1 Prozent)	45.2 Prozent (Aufenthaltsdauer > 6 und <= 7 Jahre: 52.8 Prozent)
Anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B)	53.5 Prozent (Aufenthaltsdauer > 4 und <= 5 Jahre: 44.1 Prozent)	39.7 Prozent (Aufenthaltsdauer > 4 und <= 5 Jahre: 31.9 Prozent)
Schutzbedürftige (Schutzstatus S)	41.8 Prozent (Aufenthaltsdauer > 3 Jahre: 53.1 Prozent)	37 Prozent (Aufenthaltsdauer > 3 Jahre: 47.2 Prozent)

Quelle: [Asylstatistik SEM vom April 2026](#)